



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Mission Jean Baptiste
Herrn Andreas Klamm
c/o Schillerstraße 31
67141 Neuhofen

Aktenzeichen
AR 6492/09
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Zirk

☎ (0721)
9101-502

Datum
01.10.2009

Ihr Telefax vom 21. September 2009

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Klamm,

das Bundesverfassungsgericht kann nur im Rahmen seiner durch Gesetz festgelegten Zuständigkeit tätig werden. Danach kann der einzelne Bürger das Bundesverfassungsgericht allein mit der Verfassungsbeschwerde (nicht: Petition oder Antrag) anrufen, über deren Zulässigkeitsvoraussetzungen Sie das vorsorglich beigelegte Merkblatt unterrichtet.

Wie Sie daraus ersehen, setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen konkreten Akt der öffentlichen Gewalt (Handlung oder Unterlassung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das schließt ein, dass der Akt geeignet sein muss, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Soweit Sie sich mit Ihrer Eingabe gegen „einen iranische Christen und einen Musiker aus dem Iran betreffenden Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Flüchtlinge und Migration, Außenstelle Karlsruhe“ wenden, ist darauf hinzuweisen, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen konkret zu bezeichnende und vorzulegende hoheitliche Entscheidungen nur durch die von diesen Entscheidungen unmittelbar betroffenen Personen selbst erhoben werden kann.

